

## **Gutachten**

---

### ***Gutachten zum Dekretvorentwurf über die Industrielehre***

---

Der Wirtschafts- und Sozialrat der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens (WSR) hat auf Anfrage der Regierung der DG ein Gutachten zu oben genanntem Dekretvorentwurf verfasst.

Das Plenum des WSR hat sich in seiner Sitzung vom 23. Februar 2016 mit diesem Thema befasst. Der WSR gibt zu diesem Dekretvorentwurf folgendes Gutachten ab.

\* \*  
\*

## **Kontext**

Bisher wurde die Organisation der Industrielehre auf föderaler Ebene stark von den dort organisierten Sozialpartnern bestimmt. Dies geschah bisher auch vor dem Hintergrund, dass die Finanzierung der Industrielehre über die Pflichtbeiträge der Arbeitgeber und Arbeitnehmer erfolgt.

Das System der Industrielehre wird in der DG nur wenig genutzt. Es wird im Teilzeitunterricht (TZU) in Sankt Vith angeboten. Derzeit sind sieben Industrielehrlinge in Ausbildung. Vier davon sind in Bäckereien beschäftigt, zwei in der Fleischverarbeitung und ein Industrielehrling in der Metallverarbeitung. Nach Berufsbezeichnung teilen sie sich wie folgt auf (Angaben: MDG):

- 2 Produktionsarbeiter (Bäckerei)
- 1 Logistiker, Lagerist (Bäckerei);
- 1 Produktionsarbeitergehilfe, Industriekonditor (Bäckerei) ;
- 2 Produktionsarbeiter (Fleischbetrieb) ;
- 1 Produktionsarbeiter (metallverarbeitende Firma).

Auch im Berufsbildungszentrum Baufach des Arbeitsamtes der DG (ADG) werden Auszubildende mit einem Industrielehrvertrag eingestellt. Derzeit sind 9 Auszubildende dort tätig.

## **Rechtlicher Rahmen**

Am 11. Oktober 2011 beschloss die Föderalregierung das institutionelle Abkommen zur sechsten Staatsreform. Dieses Abkommen bezieht sich auf die Übertragung zahlreicher Zuständigkeiten hin zu den Gliedstaaten und besonders auf die Beschäftigungspolitik, die Familienzulagen sowie einen Teil der Gesundheitspolitik und der personenbezogenen Hilfen. Ein Teil der Beschäftigungszuständigkeiten wurde direkt an die Gemeinschaften übertragen, z.B. die Industrielehre und die Laufbahnunterbrechung im öffentlichen Dienst.

Ab dem 1. September 2016 wird die Deutschsprachige Gemeinschaft aufgrund von Artikel 4 Nr. 17 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, abgeändert durch das Sondergesetz vom 6. Januar 2014, für die Industrielehre zuständig sein, die den Gemeinschaften im Rahmen der sechsten Staatsreform übertragen wurde. Der vorliegende Dekretvorentwurf soll die bestehende Gesetzgebung abändern, damit die Ausbildungsakteure der DG diese neue Zuständigkeit ausüben können.

In Anwendung von Artikel 2 des Dekretes vom 26. Juni 2000 zur Schaffung eines Wirtschafts- und Sozialrates der Deutschsprachigen Gemeinschaft bittet uns die Regierung der DG in ihrem Schreiben vom 28. Januar 2016, ein Gutachten zu o.g. Dekretvorentwurf abzugeben. Dieser Bitte kommen wir unten stehend nach.

## **Zum Dekretvorentwurf**

### Grundsätzliche Anmerkungen

In der Begründung zum Dekretvorentwurf wird erklärt, dass die Industrielehre in einer ersten Phase für die Sektoren angeboten werden kann, die bereits Industrielehrverträge auf dem Territorium der DG abgeschlossen haben. Hierbei handelt es sich um Berufe im Metall-, Bau- oder Nahrungsmittelsektor. Es stellt sich die Frage, warum keine generelle Öffnung für alle Sektoren geschaffen wird.

Für die Industrielehre sollten Regionen übergreifende Abkommen, wie das „Zusammenarbeitsabkommen über die Mobilität der Auszubildenden zwischen der DG und der Föderation Wallonie-Brüssel“ geschaffen werden. Aber auch Partnerschaften mit Deutschland, den Niederlanden und Luxemburg würden für die Industrielehre einen wahren Mehrwert bieten.

In der Praxis sollte die Industrielehre nicht nur im Teilzeitunterricht der Bischöflichen Schule in St. Vith (BS) und im Bausektor des Arbeitsamtes der DG (ADG), sondern ebenfalls im Teilzeitunterricht des Robert-Schuman Instituts in Eupen (RSI) und im Zentrum für Förderpädagogik (ZfP) angeboten werden. Wir bedauern, dass Praktikumsverträge bei letzteren Schulen oftmals die Regel darstellen.

Wir sind damit einverstanden, die Worte „Lehre, Lehrling und paritätischer Ausschuss für die Lehrlingsausbildung“ wie im Dekretvorentwurf mehrmals vorgesehen, durch „Industrielehre, Industrielehrling und Industrielehrvertragskommission“ zu ersetzen.

## Anmerkungen zu einzelnen Artikeln

**Artikel 5:** Wir begrüßen die Aufhebung der Höchstgrenze von 49 Mitarbeitern für den Ausbildungsbetrieb. Industrielehrverträge sollen schließlich hauptsächlich in der Industrie Anwendung finden.

**Artikel 11:** Wir wünschen, dass folgende Angaben zusätzlich in den Industrielehrvertrag aufgenommen werden:

- die zuständige paritätische Kommission;
- eine Erklärung der Funktion der Industrielehrvertragskommission und deren Kontaktangaben.

Wir sind mit dem Einfügen des Begriffs „Rechte“ in Punkt 11 des Artikels einverstanden. Da der Industrielehrvertrag in Bezug auf die Sozialrechte der Lehrlinge besonders beispielhaft ist, sollte bei der Unterschrift des Vertrages für den jungen Lehrling näher darauf eingegangen werden. Unter der Rubrik „Rechte und Verpflichtungen“ sollte spezifisch darauf hingewiesen werden, dass dem Industrielehrling die Arbeitsordnung ausgehändigt werden muss.

**Artikel 13:** Dieser Artikel verweist auf Artikel 9 des Gesetzes vom 19. Juli 1983. In diesem Gesetz heißt es: „Die in Artikel 8 erwähnte Nichtigkeit des Lehrvertrags kann gegenüber den aus der Anwendung des vorliegenden Gesetzes hervorgehenden Rechten des Lehrlings nicht geltend gemacht werden.“ In diesem Artikel sollte mittels des kommenden Dekrets über die Industrielehre der in Anführungszeichen stehende vorangegangene Satz um die Worte „und Pflichten“ ergänzt werden. (Die in Artikel 8 erwähnte Nichtigkeit des Lehrvertrags kann gegenüber den aus der Anwendung des vorliegenden Gesetzes hervorgehenden Rechten und Pflichten des Lehrlings nicht geltend gemacht werden).

**Artikel 27:** Wir schlagen einen weiteren Zusatz für diesen Artikel vor: Angesichts der erfolgreichen Beispiele aus der mittelständischen Ausbildung sollte die pädagogische Fortbildung des IAWM für Lehrmeister und Ausbilder von Lehrlingen auch in der Industrielehre verpflichtend gemacht werden.

**Artikel 56:** Bei den stimmberechtigten Mitgliedern der Industrielehrvertragskommission werden Vertreter der repräsentativen Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen genannt. Wir empfehlen, dass diese Vertreter direkt von den Organisationen selbst und nicht vom Wirtschafts- und Sozialrat der DG (WSR) entsandt werden.

**Artikel 58:** Wir sehen keinen Mehrwert in der Überwachung der Prüfungen des Teilzeitunterrichts durch das IAWM. Der Teilzeitunterricht ist autonom und soll es auch bleiben. Der Teilzeitunterricht soll die Bescheinigungen selbst vorbereiten und unterschreiben lassen, um seine Unabhängigkeit zu bewahren.

**Artikel 72:** Uns stellt sich die Frage, ob die Auswahl der Sektoren bedeutet, dass in manchen Betrieben parallel Industrielehrlinge und mittelständische Lehrlinge ausgebildet werden können?

## **Ausblick**

Wir möchten die Industrielehre zumindest kurzfristig in ihrer bestehenden Form beibehalten. Mittelfristig sollte aber vor dem Hintergrund der geringen Teilnehmerzahlen über eine Neuorganisation der Industrielehre nachgedacht werden. Zurzeit ist nicht deutlich, welche Zielgruppe die Industrielehre ansprechen soll. Es wäre unserer Meinung nach denkbar, die Industrielehre in Zukunft zweigleisig anzubieten. Einmal mit dem Ziel sehr qualifizierte Kräfte auszubilden und einmal um weniger qualifizierten Lehrlingen eine Ausbildung zu ermöglichen. Die Aufwertung der mittelständischen Lehre in den vergangenen Jahren führt unserer Meinung nach zu einem Bedarf an niedrigschwelliger angesiedelten Ausbildungsgängen.

Damit könnte die Attraktivität dieses Ausbildungssystems gesteigert werden. Ein intelligentes Konzept zur Neuorganisation der Industrielehre muss den hiesigen Gegebenheiten angepasst sein. Es muss den Menschen verschiedener Qualifikationsstufen die Möglichkeit geben, eine anerkannte Ausbildung zu erhalten und Türen zu späteren Weiterbildungen öffnen. So sollte es dem Absolventen einer Industrielehre z.B. möglich sein, einem berufsverwandten Meisterkurs zu folgen. Den Unternehmen muss es ermöglichen, Industrielehrlinge entsprechend der betrieblichen Berufsanforderungen auszubilden um die Fachkräfte zu finden (und zu binden), die derzeit nicht auf dem Arbeitsmarkt zu finden sind. Entsprechende Ausbildungsgänge hat es in der DG bereits gegeben. Das System der Industrielehre muss auch die Ausbildungs- und Weiterbildungsmöglichkeiten ausschöpfen, die sich in den benachbarten Regionen und Ländern anbieten. Die Industrie- und Handelskammer (IHK) Aachen bietet beispielsweise sehr interessante duale Ausbildungen an, die der Industrielehre ähnlich sind. Es gilt zu prüfen, in wie fern diese in der DG Anerkennung finden könnten und eine Partnerschaft aufgebaut werden könnte. Dies könnte mittelfristig zur Bi-Diplomierung der Auszubildenden führen und ihnen verbesserte Berufsperspektiven in Belgien und in Deutschland bieten.

Die intelligente Neuorganisation der Industrielehre wird mit Sicherheit ein interessanter Baustein sein um den Standort DG weiter voranzubringen. Es ist deshalb in unserem größten Interesse, uns an den entsprechenden Überlegungen zu beteiligen. Wir fordern deshalb in alle Diskussionen zur zukünftigen Gestaltung der Industrielehre einbezogen zu werden.

Bernd Despineux  
Präsident